

Neue Einschränkung der Heizung und Beleuchtung.

Budapest, 4. November.

Die Ministerial-Verordnung, die der Regierungskommissär für Kohlenversorgung unter Zahl 9000/1918 folgende Verordnung über das Sparen mit Heizmaterial herausgegeben:

Auf Grund der Verordnung des ungarischen Ministeriums Z. 4956/1917 M. E. (publiziert in der Nummer 298 vom 23. Dezember 1917 des Budapesti Abblöng) ordnete ich folgendes an:

§ 1. Die elektrischen und Gasmotoren sind bis auf weitere Verfügung außer Betrieb zu stellen. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf Motoren, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Feuericherheit, der Gesundheit, Reinlichkeit, Wasserversorgung, Beleuchtung und Lüftung sowie der öffentlichen Betriebe, ferner im Kohlenbergbau, im Lastenbeförderungsverkehr, für Fabrikation und Reparatur der Kommunikationsmittel, bei den Bekleidungs- und Verpflegungsindustrien, bei der Verkleinerung von Heizmaterial, bei der Herstellung der Tagesblätter, in der Tabakfabrikation, in der Petroleumherzeugung, bei der Herstellung von Beleuchtungsstoffen, Waschartikeln, Medikamenten und Verbandartikeln notwendig sind. In Gebrauch bleiben können auch die Motoren der Kleinbetriebe, in denen die Gesamtleistung der Motoren acht Pferdekraft nicht übersteigt, von diesen sind aber die durch den Strom der Elektrizitätsanlagen der hauptstädtischen Elektrizitätswerke in der Váci-ut und in der Helyenczei-utca gespeisten Motoren von 4 bis 6 Uhr nachmittags außer Betrieb zu setzen. Der Gebrauch von Licht ist von 4 bis 6 Uhr verboten; sie dürfen in dieser Zeit nur zur Beförderung von Kranken und von Ärzten, die von der Hauptstadt ausgestellte grüne Legitimationen aufweisen, benutzt werden.

§ 2. Offene Verkaufsstellen (Geschäftsstellen) dürfen mit den dazu gehörigen Bureaus und Magazinaräumen morgens vor 6 Uhr nicht geöffnet und nachmittags über 4 Uhr, an Samstagen über 7 Uhr abends nicht offengehalten werden. Offene Geschäfte, in denen Lebens- und Monopolartikel oder Heizmaterialien verkauft werden, dürfen nicht vor 5 Uhr früh geöffnet und nicht über 8 Uhr abends offengehalten werden. In Geschäftslokale, in denen Lebensmittel, Monopolartikel oder Heizmaterialien mit anderen Artikeln in einem gemeinsamen Räume verkauft werden, dürfen nach 4 Uhr nachmittags nur die Lebensmittel, die Monopolartikel und die Heizmaterialien verkauft werden. Die Bureaus dürfen nur von 7 Uhr früh bis 8 Uhr nachmittags offengehalten werden. Eine Ausnahme bilden die Kanzleien der öffentlichen Beamten, die Bureaus der Tagesblätter und der Verfrachtungsunternehmungen.

§ 3. Ueber 10 Uhr abends hinaus dürfen nicht offengehalten werden: öffentliche Speiseräume (Gasthäuser, Wirtschaften, Getränkeanstalten oder Verschleißstellen, Kaffeehäuser, Konditoreien und ähnliche), wenn für sie keine frühere Sperrstunde gültig ist; ferner Vergnügungsorte (Theater, Kabaretts, Kinos und ähnliche), sowie familiäre Unterhaltungsorte (Orpheen, Singspielhallen, Varietés, Tanzlokale, Tanzschulen und ähnliche), Vertrags-, Konzert- und sonstige öffentliche Säle und Lokale, schließlich jene Räume von Vereinen (Geselligkeitsklubs, Kaffees und ähnliche), die zur Aufnahme oder Zusammenkunft der Mitglieder oder Gäste dienen. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Eisenbahnrestaurants, wenn deren Offenhaltung im Interesse des Publikums notwendig ist. Ueber 10 Uhr abends hinaus dürfen auch in Privatwohnungen keine Gäste verweilen, deren Aufenthalt dort die Grenzen der üblichen Gastlichkeit überschreitet.

§ 4. Zur Beleuchtung je eines Lokals darf nur eine Gaslampe oder eine höchstens 60 Watt starke elektrische Glühlampe verwendet werden. Alle übrigen Glühlampen oder Gasbrenner, ausgenommen die in tragbaren Lampen befindlichen, müssen losgeschraubt oder entfernt werden. In Lokalen mit benutzbarer elektrischer Beleuchtung haben die Gasbrenner abmontiert zu werden.

§ 5. In Bureaus, Werkstätten, überhaupt in allen Arbeitsräumen, in denen mehr als eine Person beschäftigt ist, darf pro Arbeitsplatz höchstens eine Gaslampe oder eine elektrische Lampe von 60 Watt Konsum gerechnet werden.

In Warenhäusern, Restaurants, Speiselokalen, Kaffeehäusern, Konditoreien und Wirtschaften, ferner in den Speiseräumen von Hotels, Pensionen und Gastwirtschaften, in den Lokalen von Vereinen und Geselligkeitsklubs, im Zuschauerraum von Theatern, Konzertsälen, Varietés und an sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsorten darf nach je sechs im Lokale sich aufhaltenden Personen eine, nach je weiteren sechs Personen eine weitere Gaslampe oder höchstens 60 Watt starke Glühlampe gebrannt werden. In Lokalen von mehr als 50 Quadratmetern Raum dürfen zur allgemeinen Beleuchtung des Lokals pro 50 Quadratmeter weitere zwei Gaslampen oder zwei elektrische Glühlampen von 60 Watt Verbrauch gebrannt werden.

Der Bevollmächtigte des Regierungskommissärs für Kohlenversorgung kann auch weitere Einschränkungen der Beleuchtung der oben angeführten Lokale verfügen.

§ 6. Die obigen Beschränkungen beziehen sich nicht auf elektrische Verkehrsmittel, auf ärztliche Ordinationsräume sowie auf Verbraucher, die direkt oder indirekt ausschließlich durch Wasserkraft oder durch eigene Anlagen erzeugten Strom oder Erdgas verbrauchen.

§ 7. Wesentliche Bäder sind, mit Ausnahme der natürlichen Warmwasserheilbäder, Montag geschlossen zu halten.

§ 8. Die früher herausgegebenen Verordnungen bezüglich Sparlichkeit mit Brennmaterialien und Einschränkung des Gebrauches des elektrischen Stromes bleiben gültig, soweit sie mit obigen Verfügungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 9. Wer den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, macht sich, soweit seine Handlung keiner schwereren Bestrafung unterfällt, der Uebertretung schuldig und ist, dem § 7 der Verordnung Nr. 4956/1917 M. E. gemäß, mit Haft bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen zu bestrafen. Gas- und elektrische Uhren können, falls Untersuchungsorgane die Uebertretung an Ort und Stelle feststellen, ausgetauscht werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Budapest, 3. Dezember 1918.

Eugen Vajszani m. p.

Regierungskommissär für Kohlenversorgung.

Der Verordnung ist die nachfolgende Bemerkung angehängt:

Die hauptsächlichsten Verfügungen der in Angelegenheit des Sparens mit Heizmaterial sowie der Einschränkung der Benutzung des Gases und des elektrischen Stromes aus gegebenen früheren Verordnungen sind die nachstehenden:

Die Benutzung von Gasbrennerlampen, ferner die für Innen- und Außenwirkung bestimmte Reflektorenbeleuchtung sowie die Beleuchtung von Namens- und Zifferntafeln ist untersagt. In Privathaushaltungen ist die gleichzeitige Beleuchtung und Heizung von höchstens drei Zimmern, der Küche und des Dienstbotenimmers gestattet, die Nebenräume dürfen aber nur in dem notwendigsten Maße beleuchtet werden. Von den Räumen der Geschäftslokale, Gasthäuser und Theater dürfen nur jene beleuchtet und geheizt werden, die für den Betrieb unentbehrlich sind. In Hotels und Pensionen darf man nur die Zimmer heizen und beleuchten, die bewohnt sind. Gasheizöfen dürfen nur in Lokalen benutzt werden, in denen sonstige Heizvorrichtungen fehlen. In einer Wohnung beziehungsweise in einem Geschäftslokale ist die gleichzeitige Benutzung von mehr als einem Gaskessel verboten. In Privatwohnungen können die Gaskessel sowie die Autogessel nur an Montagen benutzt werden. Es ist verboten, das Gas in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zu welchem Zweck immer zu benutzen. Gas oder elektrischer Strom zu Haushaltungs-, Betriebs- oder Geschäftszwecken darf nicht mehr als bis zu 80 Prozent des im korrespondierenden Monate des Jahres 1917 verbrauchten Quantums oder Stromes konsumiert werden.